

Allgemeine Nutzungsbedingungen Volg Geschenkkarte

A) *Bezug der Geschenkkarte*

- a. Die Volg Geschenkkarte ist eine vorausbezahlte Wertkarte und kann in den Volg-Läden bezogen werden.
- b. Die Geschenkkarte wird wahlweise mit einem Guthabenbetrag von CHF 10.-, CHF 20.-, CHF 50.- oder einem frei wählbaren Betrag bis CHF 1'000.- aufgeladen und kann in den Volg-Läden zum Bezahlen der Einkäufe eingesetzt werden.
- c. Die Geschenkkarte ist unpersönlich und frei übertragbar. Es ist keine Barauszahlung des Gesamtbetrages oder des Restsaldos möglich.
- d. Gekaufte Geschenkkarten können weder als «Warenretoure» zurückgegeben, noch in andere Wertkarten umgetauscht werden.

B) *Einlösen des Kartenguthabens*

- e. Mit dem Guthaben auf der Geschenkkarte können Waren in allen Volg-Läden bezogen werden. Die Geschenkkarte muss unaufgefordert zur Bezahlung an der Kasse vorgewiesen werden.
- f. Wenn die Zahlung aufgrund einer technischen Störung nicht möglich ist, behalten sich die Verkaufsstellen vor, eine Zahlung mit Geschenkkarten im Einzelfall vorübergehend abzulehnen.
- g. Der Saldo auf dem Geschenkkarten-Konto kann für Voll- oder Teilzahlungen eingesetzt werden.
- h. Das Geschenkkarten-Guthaben kann online unter www.volg.ch/geschenkkarte abgefragt werden und wird bei Einlösung auf dem Kassenschein abgedruckt.

C) *Haftung*

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Geschenkkarte übernimmt Volg keinerlei Haftung, es werden keine Geschenkkarten ersetzt.

D) *Änderungen und Ergänzungen*

Die Volg-Gruppe behält sich die jederzeitige Änderung am Geschenkkarten-Programm sowie der vorliegenden AGB vor. Die jeweils gültige Fassung wird auf www.volg.ch/geschenkkarte publiziert und gilt ab Veröffentlichung vom Teilnehmer als akzeptiert. Bei allfälligen Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text der AGB gilt der deutsche Text als massgebend.

E) *Gerichtsstand und anwendbares Recht*

Bei Streitfällen wird ausschliesslich Schweizerisches Recht angewendet unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Winterthur vereinbart.